

Hauptversammlung im Internetzeitalter - Die neuen Möglichkeiten der Online – Hauptversammlung nach § 118 AktG

**Bund der Kapitalanleger e.V.
Vortrag in Siegburg
06. Februar 2010**

Hartmut Götdecke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Sebastian Hofauer

Rechtsanwalt

Marc Gericke

Rechtsanwalt

Neuregelung der Rechte der Aktionäre durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2479 ff.)

Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2007/36 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften, Abl. EU Nr. L 184, S. 17 (RL)

Umsetzungsfrist	03. August 2009
Inkrafttreten:	01. September 2009
Übergangsregelung:	Hauptversammlungen, die nach dem 31. Oktober 2009 stattfinden

Regelungen der Richtlinie 2007/36/EG vom 11. Juli 2007 – Auswirkungen auf das AktG

- Informationen vor der Hauptversammlung (HV), Art. 5
- Ablauf der HV (Ergänzung Tagesordnung, Beschlussvorlagen), Art. 6
- Voraussetzungen für die Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts, Art. 7
- Teilnahme an der HV auf elektronischem Wege, Art. 8
- Stimmrechtsvertretung, Art. 10

Vorgaben durch Art. 8 RL

- Direktübertragung der HV
- Zweiweg-Direktverbindung
- Ausübung des Stimmrechts ohne anwesenden Vertreter
- Einschränkung der elektronischen Mittel nur im Rahmen der Angemessenheit und Erforderlichkeit

Art. 118 Abs. 1 AktG – Online-Teilnahme an der Hauptversammlung

Bisherige Regelung:

Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton, keine aktive Teilnahme möglich

Ausnahme:

Aktive Teilnahme durch Bild- und Tonübertragung nur für Mitglieder des Aufsichtsrates, Art. 118 Abs. 2 S.2, Abs. 3 AktG a.F.

Neufassung Art. 118 Abs. 1 AktG:

Gesetzgeber hat sehr weit von der Möglichkeit der Gestattung Gebrauch gemacht, wenige Einschränkungen vorhanden

Art. 118 Abs. 1 AktG – Online-Teilnahme an der Hauptversammlung

Grundlage:

Satzungsvorbehalt, d.h. Zulassung der elektronischen Teilnahme entweder durch Satzung selbst **oder** durch den Vorstand aufgrund einer Satzungsermächtigung („Ob und Wie“)

Pro:

potentiell größtmögliche Flexibilität und Anpassung an die technischen Möglichkeiten

Contra:

Vorstand erhält weitreichende Befugnisse und kann durch Ausgestaltung in Aktionärsrechte eingreifen

Problem !

Art. 118 Abs. 1 AktG – Online-Teilnahme an der Hauptversammlung

Online – Teilnahme vs. Briefwahl (Abs.2)

Unterschied, da Teilnehmer der Online – Teilnahme als in der HV „erschienen“ gelten, Abstimmung per Brief gilt als „abwesend“

Teilnahme im Bildschirmdialogverfahren (Gesetzesbegründung) – sowohl online, als auch bei Briefwahl möglich

Maßgebliches Unterscheidungskriterium:

Briefwahl endet spätestens mit Beginn der HV, Online – Teilnahme erfolgt ab Beginn der HV

Art. 118 Abs. 1 AktG – Online-Teilnahme an der Hauptversammlung

Umfang:

- Teilnahme bezieht sich auf alle klassischen Aktionärsrechte, d.h. Stimm-, Antrags-, Rede- und Widerspruchsrecht
- Ausgestaltung grundsätzlich offen – Grenze: Art. 53a AktG

Problem !

Technische Durchführung:

Offener Begriff der „elektronischen Kommunikation“, d.h. der Vorstand ist in der Wahl frei, nur durch „erforderliche und angemessene“ Identitätsprüfung unterworfen

Elektronische Signatur nicht erforderlich,
Verschlüsselungstechniken ratsam

Art. 118 Abs. 1 AktG – Online-Teilnahme an der Hauptversammlung

Beschlussanfechtung:

Art. 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG – keine Beschlussanfechtung bei Rechtsverletzung durch technische Störung, **es sei denn** der Gesellschaft kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden

Problem !

Niederschrift Widerspruch:

Widerspruch zur Niederschrift erforderlich, Art. 245 Abs. 1 AktG
-Widerspruch zur Niederschrift des Notars online ???

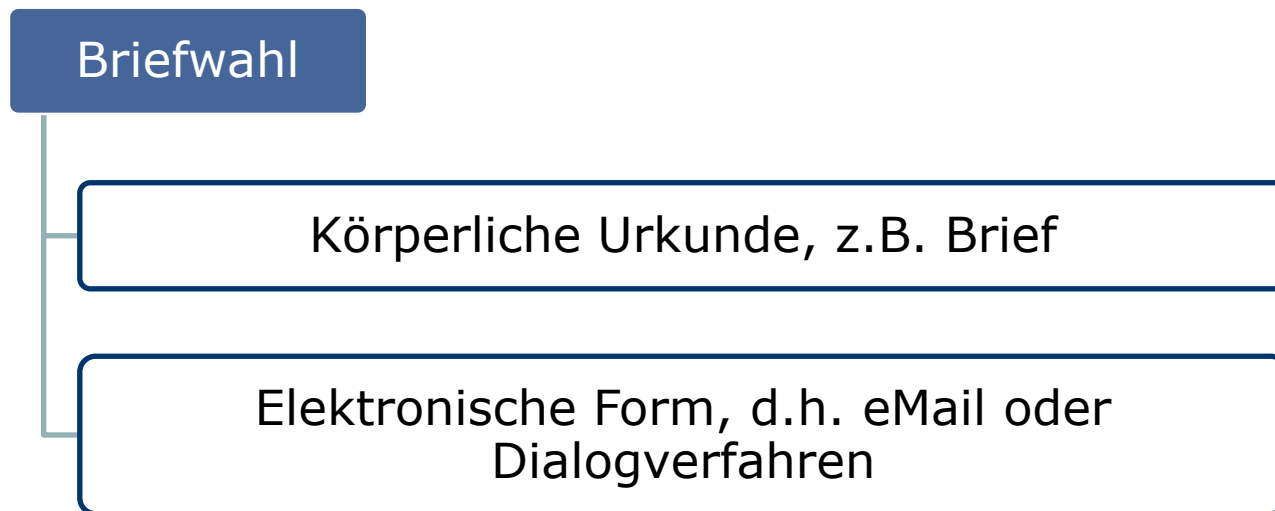
Lösung: technische Ausgestaltung der Online - HV

Problem !

Art. 118 Abs. 2 AktG - Briefwahl

Grundlagen:

- Vorbehalt der Satzung, vgl. Abs. 1
- keine Einführung des „Umlaufverfahrens“, Notwendigkeit einer Präsenzauptversammlung



Art. 118 Abs. 2 AktG - Briefwahl

Zugang und Widerruf:

- Briefwahl ist Willenserklärung unter Abwesenden, bis zum Zugang ist Widerruf möglich
- nach Zugang nach h.M. nur bei wichtigen Grund oder §§ 119 ff. BGB

Problem !

Frist:

Gesetz sieht keine Frist vor, in Abgrenzung von Abs. 1 zu Abs. 2 sollte Beginn der HV der späteste Zeitpunkt sein

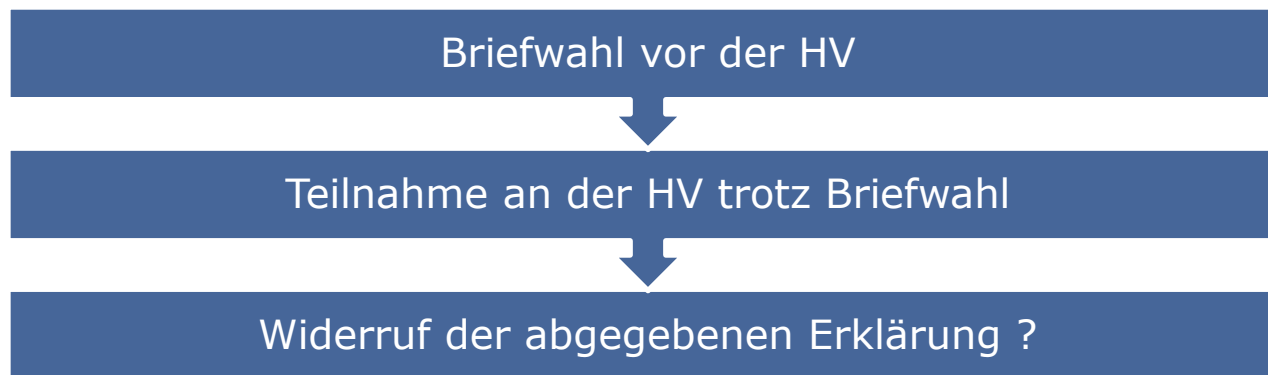
Geschäftsführung kennt Ergebnisse der Briefwahl – Manipulationsmöglichkeit !!!

Problem !

Art. 118 Abs. 2 AktG - Briefwahl

Sonderproblem: Widerruf durch Teilnahme ?
Teilnahmerecht und Abstimmrecht sind zu trennen

Problem !



Lösung:

Eindeutige Regelungen in der Satzung zur Teilnahme und Widerruf der abgegebenen Stimme

Zusammenfassung

Pro:

- Erleichterung der Rechtswahrnehmung gemäß technischem Fortschritt
- Flexible Anpassungen an die technischen Gegebenheit möglich
- Bedürfnisse der Kleinanleger grds. berücksichtigt

aber

Contra:

- technische Anforderungen an 100%ige Sicherheit sehr hoch
- Wissensvorsprung der Geschäftsführung vor HV möglich
- Faktischer Ausschluss unliebsamer Aktionäre möglich (Beweislast)